



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Industrial Product Design**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 04.06.2024,
genehmigt vom Präsidium am 12.06.2024, veröffentlicht am 20.06.2024,
mit Wirkung zum 01.09.2024*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte (LP). ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

§ 3 Wissenschaftliches Praxisprojekt – Design

¹Das Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt – Design“ wird in fachlich geeigneten Unternehmen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) in einem in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen entsprechend der tariflich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit für Mitarbeitende durchgeführt. ²In begründeten Fällen kann das Wissenschaftliche Praxisprojekt in Teilzeit mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit absolviert werden. ³Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. ⁴Der Zeitraum wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 170 Leistungspunkte aus den ersten sechs Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis vierten Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.

§ 5 Praxissemester

¹Zum Praxissemester ist zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte nachgewiesen hat. ²Außerdem müssen alle Leistungen des ersten Semesters erbracht worden sein.

**§ 6 Double Degree Abkommen zwischen der Hochschule Osnabrück und der
Windesheim University of Applied Sciences**

(1) Studierende des Studiengangs Industrial Product Design B.A. der Hochschule Osnabrück sowie Studierende des Studiengangs Industrial Design Engineering B.Sc. der Windesheim University of Applied Sciences, Niederlande, können auf Grundlage eines Kooperationsvertrages einen Studienabschluss an beiden Hochschulen erwerben (Doppelabschluss/Double Degree).

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums an der Partnerhochschule für den Erhalt eines Double Degrees für die Studierenden beider Hochschulen sind:

- Vorliegen einer besonderen künstlerischen Befähigung
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf mindestens B2-Niveau

- Für Studierende der Hochschule Osnabrück: Erwerb von mindestens 170 ECTS im B.A. Industrial Product Design der Hochschule Osnabrück.
- Für Studierende der Windesheim UAS: Erwerb von mindestens 140 ECTS im B.Sc. Industrial Design Engineering der Windesheim UAS.

(3) Die Anlage 2 der Studienordnung dieses Studiengangs legt in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Industrial Product Design B. A. sowie dem Kooperationsvertrag die Bedingungen für den Erwerb des akademischen Grades der Hochschule Osnabrück verbindlich fest.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule, an der sie erbracht werden, abgelegt und bewertet.

(5) Studierende der Windesheim University of Applied Sciences absolvieren die gem. der Anlage 2 zur Studienordnung sowie im Kooperationsvertrag festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Osnabrück in englischer Sprache.

(6) ¹Absolventinnen und Absolventen der Windesheim University of Applied Sciences wird nach Erbringen der für den Abschluss an der Hochschule Osnabrück erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen eine Urkunde über den Studienabschluss Industrial Product Design B.A. der Hochschule Osnabrück ausgestellt. ²Diese erhält den Zusatz, dass die an der Hochschule Osnabrück erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht wurden.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. ²Alle benoteten Module mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ gehen entsprechend ihrer Leistungspunkte mit einfachem Gewicht in die Gewichtung ein. ³Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ geht entsprechend seiner Leistungspunkte multipliziert mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

§ 8 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu dem Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 9 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Studien- und Prüfungsordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft. ²Zugleich tritt der „Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design“ vom 05.07.2017 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.